

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: Bachelor Combined Studies, Zwei-Fächer Bachelor
Hochschule: Universität Vechta
Standort: Vechta
Datum: 26.01.2021

Teilstudiengänge:

Katholische Theologie, B.A./B.Sc.

Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Geschichtswissenschaft, B.A./B.Sc.

Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Katholische Theologie, B.A./B.Sc.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Geschichtswissenschaft, B.A./B.Sc.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Katholische Theologie, B.A./B.Sc.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Geschichtswissenschaft, B.A./B.Sc.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Im Rahmen der Prüfung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat berücksichtigt, dass das Gutachtergremium auf S. 29 des Akkreditierungsberichts zur personellen Situation in den Teilstudiengängen „Geschichtswissenschaften / Geschichte“ folgende Feststellung getroffen hat: „Für die Epoche der Alten Geschichte ist mit der Einrichtung einer befristeten LfbA-Stelle zwar eine Verbesserung gegenüber der Abdeckung durch einen Lehrauftrag erreicht worden, was jedoch noch keine dauerhafte Lösung darstellt. Anzustreben wäre die Stelle einer W3-Professur, um die Einhaltung des Anspruchs, alle Epochen qualitativ hochwertig in Lehre abzudecken, dauerhaft abzusichern.“ Dazu hatte das Gutachtergremium folgende Empfehlung gegeben: „Dringend angeraten wird, für die personelle Abdeckung der Lehre in der Alten Geschichte eine dauerhafte Lösung zu finden.“

Der Akkreditierungsrat hatte daher das Kriterium und die zugehörigen Unterlagen erneut geprüft und war zu folgendem Ergebnis gekommen: Für die Epoche der Alten Geschichte ist eine befristete LfbA-Stelle eingerichtet worden. Dadurch wurde jedoch nicht die Verbindung von Forschung und Lehre durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gemäß § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO gewährleistet. Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Bereich Alte Geschichte dauerhaft eine quantitative und qualitative Umsetzung des Curriculums durch entsprechendes Lehrpersonal sichergestellt ist.

Der Akkreditierungsrat hatte hierzu folgende Auflage avisiert: Der für den Studiengang profilbildende Bereich Alte Geschichte muss in geeigneter Form durch regelmäßig in der Lehre eingesetzte Professorinnen oder Professoren vertreten werden. (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 Nds. StudAkkVO eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich

In der Stellungnahme verweist die Hochschule auf die Anforderungen der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019. Darin seien für das Fach Geschichte im Lehramt Sekundarstufe I. nur basale Studieninhalte vorgesehen, eine Vertiefung erfolge erst im Rahmen der Sekundarstufe II, welche das Studienangebot der Hochschule nicht umfasse. Weiter

verweist die Hochschule auf den geringen Anteil der Alten Geschichte im Umfang eines Einführungsmoduls mit 5 ECTS-Leistungspunkten sowie einem (Wahlpflicht-)Vertiefungsmodul von 8 ECTS-Leistungspunkten.

Der Akkreditierungsrat kommt nach erneuter Prüfung zu folgendem Ergebnis: Das Lehramtsstudium an der Universität Vechta umfasst ausschließlich die Schulstufen „Grund-, Haupt- und Realschulen, somit ist die fachliche Ausrichtung des Teilstudiengangs auf die Lehramtsbezüge von Grundschule sowie Haupt- und Realschulen eingegrenzt.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die gegenwärtige curriculare Umsetzung der Alten Geschichte den Anforderungen der „Ländergemeinsamen inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ der Kultusministerkonferenz für das Lehramt der Sekundarstufe I entspricht. Auch dem Argument der Hochschule, dass nach Hochschulentwicklungsplan nicht beabsichtigt ist, den Bereich der Alten Geschichte zu einem Profilelement auszubauen, kann der Akkreditierungsrat folgen. Zugleich legt auch die Polyvalenzorientierung des Teilstudiengangs innerhalb des „Bachelor Combined Studies“ - wodurch ein reines Fachstudium oder ein reines Lehramtsstudium nicht möglich ist – nahe, dass der Bereich Alte Geschichte im vorliegenden Fall nicht profildbildend für die Teilstudiengänge „Geschichtswissenschaften / Geschichte“ ist.

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt zudem in seiner Entscheidung die bisherigen Bestrebungen der Hochschule im Bereich Alte Geschichte eine quantitative und qualitative Umsetzung des Curriculums durch entsprechendes Lehrpersonal dauerhaft zu gewährleisten.

Der Akkreditierungsrat sieht daher davon ab, die Gewährleistung der Verbindung von Forschung und Lehre durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren für den Bereich der Alten Geschichte zu beauftragen.

